

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 11 des BBPIG (Bertikow – Pasewalk)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Allgemeine Anforderungen.....	3
2.1. Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG	4
2.2. Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG	4
2.3. Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik	4
2.4. Erläuterungsbericht	6
3. Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung	6
3.1. Allgemeines methodisches Vorgehen	6
3.2. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	7
3.3. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
3.4. Schutzgut Fläche	8
3.5. Schutzgut Boden.....	9
3.6. Schutzgut Wasser	10
3.7. Schutzgüter Klima und Luft	10
3.8. Schutzgut Landschaft.....	10
3.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	10
3.10. Wechselwirkungen.....	11
3.11. Alternativenvergleich im Rahmen des UVP-Berichts.....	11
4. Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten	11
4.1. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Eingriffs- / Ausgleichsplanung.....	11
4.2. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen	12
4.3. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	13
4.4. Forstrechtliche Unterlage	15
4.5. Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen.....	16
4.6. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	16
4.7. Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis.....	18
5. Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	18

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Auf Basis des vom Vorhabenträger, der 50Hertz Transmission GmbH, am 30. März 2019 gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 5. Juni 2019 in Tempin durchgeführten Antragskonferenz sowie in Auswertung der eingegangenen Hinweise der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen gem. § 20 Abs. 3 NABEG bestimmt.

Der Vorhabenträger hat im Antrag vom 30. März 2019 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage). Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

2. Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Unterlagen sind auch digital und möglichst barrierefrei vorzulegen.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sind zu beachten. Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese gem. § 21 Abs. 3 NABEG zu kennzeichnen.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen.

2.1. Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen.

Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o.g. Hinweise).

Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

2.2. Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Ergänzend zu der im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagenen Trasse, bestehend aus den Trassensegmenten 1B, 2, 3A, 4A2, 5A, 6 und 7A, sind unter Einbeziehung der Verbindungsspannen V1 und V2 in Frage kommende Trassenalternativen zu prüfen, die die Segmente 1A 3B, 4A1, 4B, 5B und 7B beinhalten.

Gemäß dem Hinweis aus der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG vom 29. März 2018 ist im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes vertiefend zu prüfen, ob eine Trassenbündelung mit der parallel verlaufenden vorhandenen 110-kV-Leitung (Leitungsmitnahme) eine unter Berücksichtigung der relevanten Belange (wie z. B. naturschutzfachliche, forstrechtliche, betriebliche und eigentumsrechtliche Belange) verträglichere Alternative darstellt.

2.3. Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zu Grunde liegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Zu schützende Daten (z. B. zu Horstpunkten sensibler Vogelarten) sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Kartenmaterial, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen wird. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzrechtliche Prüfung) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten tierökologischen Daten im voraussichtlichen Genehmigungszeitpunkt ein Alter von 5 Jahren nicht überschreiten. Bei speziellen artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Nutzungsänderungen, die das Artenspektrum beeinflussen, sind – etwa über eine aktuelle Luftbildanalyse – zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft für den Artenschutz auf Albrecht et al. (2014)¹ sowie auf Südbeck et al. (2005)² verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich darüber hinaus im Zuge der Erstellung der Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Bei den Bauzeitenplanungen ist auf eine gegenseitig konfliktfreie Planung der Bauzeiten zu achten. Dies gilt insbesondere für Ausschlusszeiten, die sich aus den einzelnen Fachprüfungen ergeben und eine Realisierung des Gesamtvorhabens gefährden.

¹Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

² Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

2.4. Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen. Dieser Bericht umfasst neben formalen Aspekten auch die Darlegung der Alternativen und Varianten, die bei der Planung durch den Vorhabenträger erwogen wurden, bzw. solche, die in diesem Untersuchungsrahmen festgelegt werden. Die Darlegung der Alternativen sollte eine Begründung der Auswahl der Alternativen sowie eine Bewertung der Alternativen beinhalten. Es ist somit darzulegen, ob unter Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange die Alternativen nicht als Teil des Plans nach § 21 NABEG in Frage kämen.

Es wird klargestellt, dass außerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. 4.1.11 Vorschlag UR) im Erläuterungsbericht ein übergreifender Alternativen- / Variantenvergleich durchzuführen ist, der sämtliche relevanten Belange auch außerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

3. Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1. Allgemeines methodisches Vorgehen

Ergänzend zu den Ausführungen des Antrags sollte der UVP-Bericht auch eine vorläufige Bewertung des Vorhabenträgers in Anlehnung an § 25 Abs. 1 UVPG enthalten, die die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, eine eigene Bewertung zu treffen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Anlage 4 des UVPG zu beachten ist. Insbesondere ist auch eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens zu erstellen.

Hinsichtlich des Schaubildes des Vorschlags UR 4.1.1, Abb. 32 ist darauf zu achten, dass insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen diese erst im Schritt „Auswirkungsprognose und Alternativenvergleich“ angewendet werden. Der räumliche Bezug sowie die Anwendbarkeit und Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen sind konkretisierend zum Vorschlag UR 4.1.2 – 4.1.9 darzulegen. Insofern sind – abweichend von den schutzgutbezogenen Vorschlägen im Antrag – „Hinweise“ zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausreichend.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen hat für jede Fläche bzw. die nicht im Geoinformationssystem darstellbaren Sachverhalte einzeln zu erfolgen. Insbesondere um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen betroffen sein können, müssen die Umweltauswirkungen angemessen kartographisch dargestellt sowie textlich und tabellarisch hinreichend konkret – unter Berücksichtigung der Eigenschaften und Schutzgebietsverordnungen – erläutert werden (vgl. Vorschlag UR 4.1.1, S. 157).

Zur Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG ist zur Feststellung der Erheblichkeit ein nachvollziehbarer

Prüfmaßstab, im Anschluss an die Bestimmung des Konfliktpotenzials als methodischem Zwischenschritt, zu entwickeln. Die hierzu notwendige schutzgutbezogene Einzelfallbetrachtung mit Bezug zu den anwendbaren rechtlichen Grundlagen und fachlichen Regelwerken ist auch aus den konkreten Wirkungen des Vorhabens und dessen Intensität (bspw. Umfang, Dauer, etc.) abzuleiten (vgl. Vorschlag UR 4.1.1, S. 158).

Falls die Erheblichkeitsschwellen nicht quantitativ darstellbar bzw. operationalisierbar sind, hat die Darstellung einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Weise zu erfolgen. Dabei ist jede potenziell erhebliche Umweltauswirkung in den UVP-Bericht aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich von kumulativen Wirkungsgefügen, Wechselwirkungen und im Bereich von Grenzfällen (Annäherung an die Erheblichkeitsschwelle) jeweils entsprechend kurz zu begründen. Die jeweils verwendeten fachlichen Standards und Bewertungsmaßstäbe bzw. -kriterien sind darzulegen (vgl. Vorschlag UR 4.1.1, S. 158).

Abweichend vom Vorschlag des Vorhabenträgers ist der Wirkfaktor „Raumanspruch der Masten und Leitung“ insofern beim Schutzgut Mensch zu betrachten als er „Einschränkung der Flächen zur Siedlung“ (anlagebedingt) sowie „visuelle Beeinträchtigungen der Wohnfunktion i. S. d. bedrängenden Wirkung des Vorhabens“ (anlagebedingt) betrifft. Die Umweltauswirkungen „Visuelle Störungen im Siedlungsumfeld mit Bedeutung für Erholungsnutzung“ und „Einschränkung der Flächen zur Erholung“ sind beim Schutzgut Landschaft zu betrachten (vgl. Vorschlag UR 4.1.1, Tab. 31 S. 159).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ggf. das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten gemäß Anlage 4 Nr. 4 c) ff) UVPG bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen ist.

3.2. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Abweichend vom Vorschlag des Vorhabenträgers sind die visuellen Auswirkungen (außer bedrängende Wirkung des Vorhabens, die im näheren Umfeld der Bebauung stattfindet) beim Schutzgut Landschaft zu betrachten. Daher ist räumlich zunächst der jeweilige Trassenbereich der zu betrachtenden Trassenvarianten sowie die Rückbautrasse zu untersuchen. Aufgrund des in der 26. BImSchVV konservativ angenommenen Einwirkungsreichs ist schutzgutspezifisch eine Aufweitung des Untersuchungsraums um 400 m vom ruhenden äußeren Leiterseil vorzunehmen (vgl. Vorschlag UR 4.1.2, S. 164-165).

Hinsichtlich der Schallimmissionen sind im Rahmen der Bestandserfassung und -bewertung bei der Ermittlung von maßgeblichen Immissionsorten die Flächen gemäß Nr. A.1.3. des Anhangs zur TA Lärm zu erfassen (vgl. Hinweis LfU Brandenburg), auf denen Bau- und Planungsrecht für die Errichtung schutzwürdiger Nutzungen besteht (vgl. Vorschlag UR 4.1.2, S. 165).

Die Sachverhalte „siedlungsnah Freiräume, Siedlungsfreiflächen“ und „bedeutsame Gebiete zur Erholung und Erholungseinrichtungen (Campingplätze, Freizeitangebote u.a.)“ sind als Grundlage für die Untersuchung der visuellen Beeinträchtigungen (außer bedrängenden Wirkung) beim Schutzgut Landschaft zu betrachten (vgl. Vorschlag UR 4.1.2, S. 165).

Abweichend vom Vorschlag UR 4.1.2, S. 165 wird festgelegt, dass folgende Daten als Grundlage für die Untersuchung der visuellen Beeinträchtigungen beim Schutzgut Landschaft zu verwenden sind.

- Gebiete zur Erholung und Erholungseinrichtungen aus der Bundesfachplanung,
- Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse aus der Bundesfachplanung und
- Visualisierungssoftware, z. B. KorFin (zur Beurteilung von Sichtbeziehungen, Veränderung des Wohnumfelds und Landschaftsbildes u.a.).

Der Wirkfaktor „visuelle Beeinträchtigung der Wohnfunktion aufgrund der bedrängenden Wirkung des Vorhabens“ ist als relevanter Wirkfaktor beim Schutzgut Menschen zu betrachten. Die übrigen hier genannten visuellen Beeinträchtigungen sind bei dem Schutzgut Landschaft zu untersuchen (vgl. Vorschlag UR 4.1.2, S. 165).

Die „technische Überprägung der freien Landschaft“ ist als Parameter für die Ermittlung der Umweltauswirkungen beim Schutzgut Landschaft zu verwenden. Die Beurteilung der Erheblichkeit in Bezug auf die visuellen Beeinträchtigungen ist beim Schutzgut Landschaft vorzunehmen (vgl. Vorschlag UR 4.1.2, S. 166).

3.3. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Pasewalk (Baumschutzsatzung)“ vom 26.03.2003 wird hingewiesen.

Ergänzend sind bei den jeweiligen Trägern Daten zu vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen abzufragen. Daten zu Kompensationsmaßnahmen aus dem Bau der Bundesautobahn 20 sind, sofern verfahrensrelevant, z. B. bei der DEGES und den Landes- und Bundesforstämtern zu erheben (vgl. Vorschlag UR 4.1.3, S. 167).

Ergänzend zu den Ausführungen zu den zu wählenden Maßstäben im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf S. 164 des Antrags, Tabelle 32, ist zu beachten, dass Darstellungsmaßstäbe gewählt werden, die den jeweils dargestellten Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar werden lassen und Dritte im Rahmen der Auslegung der Unterlagen ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

3.4. Schutzgut Fläche

Der Untersuchungsraum ist für das Schutzgut Fläche zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen für das Schutzgut erfasst werden.

Die Flächeninanspruchnahme ist hinsichtlich der folgenden Wirkungen zu unterscheiden (vgl. Vorschlag UR 4.1.1, Tab. 31, S. 160):

Wirkung	Umweltauswirkung
Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten	Temporäre Inanspruchnahme von Fläche
dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen	Nutzungseinschränkungen aufgrund der Leiterseile
dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente	Versiegelung durch Mastfundamente

3.5. Schutzgut Boden

Weitere Daten der Landesfachbehörden in größerem Maßstab sind – soweit möglich – heranzuziehen. Hierzu gehört u. a. aus Mecklenburg-Vorpommern die Konzeptbodenkarte 1:25.000 (KBK) oder die Karte zu den Bodenfunktionen im Maßstab 1:25.000, die sich aus der Verwendung der Teilbodenfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Extremstandorte und Naturnähe zusammensetzt (vgl. Vorschlag UR 4.1.5, S. 170 f.).

Sofern weitere Datengrundlagen herangezogen werden, sind ebenfalls weitere Sachverhalte zur Untersuchung des Schutzgutes Boden zu nutzen, wie die Bewertung von Bodenfunktionen unter Verwendung der Teilbodenfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Extremstandorte und Naturnähe. Hierbei ist Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten.

Darüber hinaus ist zu prüfen, wie Daten auf Basis größerer Maßstäbe herangezogen werden können.

Es ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten, das sowohl den (Ersatz-)Neubau der Leitung als auch den Rückbau der alten Leitung umfasst. Ebenfalls ist ein Bodenplan (Mindestmaßstab 1:5.000) für die Errichtung und den Rückbau der Leitungen inkl. der Betrachtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellenzufahrten sowie einer Bauzeitenplanung zu erstellen (vgl. Hinweis Landkreis Uckermark). Auf das Rahmenpapier Bodenschutz beim Stromnetzausbau (Stand: Juni 2019) der Bundesnetzagentur wird hingewiesen.

Für die Maststandorte und ihre unmittelbare Umgebung sind die dort vorkommenden Bodentypen und Bodenarten zu ermitteln. Dazu sind bei nicht vorhandener geeigneter Datengrundlage Bodenproben zu nehmen und bei den Untersuchungen sowie bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen (vgl. Vorschlag UR 4.1.5, S. 171).

Im Rahmen des Rückbaus sind Bodenproben zur Beweissicherung nach Bundesbodenschutz-Verordnung zu nehmen. Hierbei sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ (4/2009) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz zu beachten. Die Ergebnisse der Bodenproben sind ggf. im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen.

Auf die Regelungen des BBodSchG (insbesondere auf § 1), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 WHG wird hingewiesen.

3.6. Schutzgut Wasser

Ergänzend wird festgelegt, dass neben §§ 6, 27 und 47 WHG auch § 36 WHG als Maßstab herangezogen wird. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist.

Es ist sicherzustellen, dass § 61 BNatSchG und §§ 38 und 41 WHG beachtet werden (vgl. Vorschlag UR 4.1.6, S. 173).

Es wird angeregt, dass sich der Vorhabenträger mit den zuständigen unteren Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer abstimmt.

3.7. Schutzgüter Klima und Luft

Die Irrelevanzeinstufung in Bezug auf die vorhabenbedingten Ozon- und Stickoxidimmissionen ist näher zu begründen, z. B. durch Angabe von entsprechenden Studien bzw. anhand des Verhältnisses von voraussichtlich zu erwartenden Emissionen zu den einschlägigen Werten nach der TA Luft und der 39. BImSchV.

Klarstellend zum Vorschlag UR 4.1.1, Tab. 31, S. 162 wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Umweltauswirkung „Veränderung des Lokalklimas“ auch baubedingt auftreten kann.

3.8. Schutzgut Landschaft

Die Methodik der Bestandsbewertung ist insbesondere in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten ausführlich darzustellen (vgl. Vorschlag UR 4.1.8, S. 175 f.).

Für die schutzgutspezifischen Untersuchungen sind auch die Daten zu Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen zu erfassen und zu berücksichtigen.

Es ist zu prüfen, inwieweit die Verschattung durch Laubgehölze bei der Ermittlung von Sichtbeziehungen und der Visualisierung des Landschaftsbilds nur während der Vegetationsperiode berücksichtigt werden kann (vgl. Vorschlag UR 4.1.8, S. 176).

Klarstellend zum Vorschlag UR 4.1.1, Tab. 31, S. 162 wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Umweltauswirkung „Veränderung von prägenden Landschaftsstrukturen“ auch baubedingt auftreten kann.

3.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ergänzend sind Umgebungsschutzbereiche von Bodendenkmälern zu prüfen. Weiterhin gelten insbesondere für bekannte sowie vermutete Bodendenkmale die Bestimmungen des BdgDSchG lt. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 i. V. m. § 9 sowie die Bestimmungen des DSchG M-V lt. § 2 Abs. 1 und § 5 i. V. m. § 7 (vgl. Hinweis LK Uckermark).

Die Zahl der betroffenen Bodendenkmale ist auf Basis der Genehmigungsplanung zu ermitteln und darzustellen (vgl. Vorschlag UR 4.1.9, S. 177 f.).

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe des Planes nach § 21 NABEG zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmälen ergeben. (vgl. Hinweis LK Uckermark). Hierzu ist ein Austausch mit den Unteren Denkmalschutzbehörden angeraten.

3.10. Wechselwirkungen

Die Schutzgutfunktion „Wohnen“ ist angesichts der Betrachtung der Erholungsfunktion bei dem Schutzgut Landschaft mit dieser als Wechselbeziehung bzw. -wirkung zu betrachten (vgl. Vorschlag UR 4.1.10 Tab. 33, S. 179).

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind in einem separaten Kapitel darzustellen.

3.11. Alternativenvergleich im Rahmen des UVP-Berichts

Hinsichtlich der im Antrag vorgeschlagenen Vorgehensweise für den Alternativenvergleich ist zu beachten, dass es für den Vergleich vorrangig auf die jeweiligen zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ankommt (vgl. Vorschlag UR 4.1.11, S. 181).

4. Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten

4.1. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Eingriffs- / Ausgleichsplanung

Es wird empfohlen, die dem Vorhabenträger bereits vorliegende Mustergliederung des LBP für Freileitungen und Erdkabel sowie den Musterlegendenkatalog, Teil: Bestands- und Konfliktpläne aus den „Hinweisen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Stand August 2019) der Bundesnetzagentur, anzuwenden.

Darüber hinaus wird insbesondere für die Maßnahmenübersichtspläne, die Maßnahmenblätter und die Maßnahmenkennung eine Orientierung an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP 2011) empfohlen, soweit dies sachgerecht für das vorliegende Freileitungsvorhaben ist.

Für die Kartierungen der Biotoptypen zur Abarbeitung der Eingriffsregelungen sind die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung des Landes Brandenburg bzw. die Hinweise zur Eingriffsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

Bei Eingriffen in Alleeen und Baumreihen entlang von Straßen sind die Vorgaben der Alleekonzeption Brandenburg in Verbindung mit dem Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg – Teil II „Arbeitshilfen“ zu beachten. Ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg abzustimmen (vgl. Hinweis Landesbetrieb Straßenwesen – Dezer-nat Planung Ost).

Bei Eingriffen in Alleen und einreihigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern sind die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Die Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses zur L26 (Nr. 50.9 717/26.1) des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg sind hinsichtlich einer Betroffenheit der dort festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen.

Auf die Regelungen des § 40 Abs. 1 Nr.4 BNatSchG zum Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete wird hingewiesen.

Ergänzend wird festgelegt, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG agrarstrukturelle Belange bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen genutzten Flächen zu berücksichtigen sind. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG sind in einem Kapitel des LBP zu dokumentieren.

Klargestellt wird, dass Vorbelastungen nach der Bestandserfassung und Bestandsbewertung auch in der nachfolgenden Konfliktanalyse zu berücksichtigen sind.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind, sofern eigene Kompensationsmaßnahmen geplant werden, die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 des BNatSchG (vgl. Hinweis LfU Brandenburg) zu berücksichtigen (vgl. Vorschlag UR 4.2.1.2, S. 183 f.).

Die Kompensationsmaßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren (vgl. Vorschlag UR 4.2.1.3, S. 184 ff.).

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius für Brutvögel anhand von Stördistanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten ist, um der unterschiedlichen Störempfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen (vgl. Vorschlag UR 4.2.1.5, S. 187).

Klarstellend wird festgelegt, dass für gesetzlich geschützte Biotopie i.S.v. § 30 BNatSchG i. V. m. den landesrechtlich gesetzlich geschützten Biotopen, etwa im Wege einer tabellari-schen Darstellung, darzulegen ist, welche Biotopie in welchen Größenordnungen beeinträchtigt werden und welche Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden können.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen (Vgl. Vorschlag UR 4.2.1.2, S. 183 f.).

4.2. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Ergänzend sind die Natura 2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen, die im Rahmen der Bundesfachplanung erstellt wurden, auch im Hinblick auf sämtliche mögliche Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art zu überprüfen (vgl. Vorschlag UR 4.2.2.2 und 4.2.2.3, S. 188 ff.).

Ergänzend sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung

des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können (vgl. Vorschlag UR 4.2.2.3, S. 192, vorletzter Aufzählungspunkt unten zur Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen).

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen.

Ist keine Trassenvariante gegeben, in der eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, ist eine Abweichungsprüfung durchzuführen, die die Bundesnetzagentur als für die Abweichungsentscheidung zuständige Behörde in die Lage versetzt, eine Entscheidung zu treffen. Es sind daher begründete Aussagen zu allen erforderlichen Voraussetzungen zu treffen. Das Vorliegen von „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ ist jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall darzulegen. Aus der Begründung muss dabei hervorgehen, weshalb die mit dem Netzausbau verbundenen Gemeinwohlbelange in vergleichender Gewichtung als überwiegend gegenüber den konkret betroffenen Belangen des Gebietsschutzes anzusehen sind.

Aus der Prüfung muss im Übrigen klar hervorgehen, welche Art bzw. welcher Lebensraumtyp in welcher Weise von welchem Trassenverlauf beeinträchtigt wird (vgl. Vorschlag UR 4.2.2.3, S. 191 ff.).

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen (vgl. Vorschlag UR 4.2.2.4, S. 194).

4.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Nachvollziehbarkeit der Prüfung ist i. V. m. den Ausführungen im Antrag eine Prüfliste für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu erarbeiten, welche die folgenden Punkte enthält:

- Wissenschaftlicher und deutscher Name,
- Abschichtungskriterien (bspw. Art ausgestorben; Verbreitungsgebiet/Habitatpotenzial außerhalb des Untersuchungsraumes bzw. Wirkraums; Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen),
- Angaben mit Segmentbezug zu (potenziellem) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes (Nachweis, potenzielles Vorkommen, Vorkommen ausgeschlossen),

- Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (wie Rote Liste, Erhaltungszustand, Trendangaben und aktuelle Bestandssituation),
- Erforderlicher Hauptlebensraum der Art für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie Lebensraum; Status zu Brutvorkommen bzw. jahreszeitlichem Vorkommen; Neststandort; Fluchtdistanz),
- Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben),
- Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung, ob vertiefte Prüfung notwendig ist).

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung hinsichtlich der Betroffenheit durch Wirkfaktoren sind eindeutig zu bestimmen bzw. valide abzuschätzen. Diesbezüglich sind die Angaben zu den Wirkfaktoren einschließlich der Wirkfaktoren des Rückbaus bezüglich ihrer Reichweite, Intensität, Art, Dauer und ihres Umfangs zu konkretisieren. Der Bezug zu den jeweiligen Arten und räumliche Besonderheiten wie sie z. B. bei der Überspannung von Gewässern bestehen, sind zu berücksichtigen (vgl. Hinweis des BfN).

Die im Hinweis des BfN, Punkt 2.4, „Aktualität der Daten, Datengrundlagen und Erfassungen“ gegebenen Hinweise sind, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Arten der vMGI-Klasse C sowie hinsichtlich der Definition und Bewertung von Brut- bzw. Rastgebieten bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik (vgl. Vorschlag UR 4.2.3.3, S. 198) zu berücksichtigen.

Bei der Art-für-Art-Prüfung sind die Formblätter der betroffenen Bundesländer zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestands der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)³ und Garniel et. al. (2010)⁴ hingewiesen.

Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen⁵ ist bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik (vgl. Vorschlag UR 4.2.3.3, S. 198) zu berücksichtigen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist –

³ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

⁴ Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

⁵ Liesenjohnann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation ggf. derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sein, so sind im Rahmen der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG die für die Erteilung einer Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen darzulegen. Insbesondere ist zu prüfen, ob unter dem Aspekt der „öffentlichen Sicherheit“ (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG) bzw. unter dem Gesichtspunkt zwingender Gründe des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) vom Vorliegen eines Ausnahmegrundes ausgegangen werden kann. Insofern wird auf § 1 S. 3 NABEG verwiesen. Bei Bedarf sind notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) zu prüfen (vgl. Vorschlag UR 4.2.3.3, S. 196 ff.).

Kartierungen müssen auch dämmerungs- bzw. nachtaktive Arten in geeigneter Weise erfassen (vgl. Hinweis des LfU Brandenburg).

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können (vgl. Vorschlag UR 4.2.3.4, S. 200).

4.4. Forstrechtliche Unterlage

Ergänzend wird festgelegt, dass auf die rechtlichen Voraussetzungen einer Waldumwandlung einzugehen ist. Insbesondere ist darzulegen, dass etwaige bestehende Versagungsgründe für die Waldumwandlung nicht einschlägig sind. Hinzuweisen ist u. a. auf §§ 10, 15 Abs. 4 LWaldG M-V.

Bei der Erstellung eines Konzeptes zur Waldumwandlung und ggf. notwendiger Wiederaufforstungen ist die Neophytenproblematik (Vorkommen von *Prunus serotina*) zu berücksichtigen. Dies kann auch im landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgen.

Klarstellend wird festgelegt, dass in der forstrechtlichen Unterlage sämtliche im Untersuchungsraum liegende Waldflächen im Sinne der landesrechtlichen Gesetze darzustellen sind. Ebenfalls ist darzulegen, wie die Einstufung als Wald vorgenommen wurde und weshalb das Vorliegen von Wald angenommen bzw. nicht angenommen wurde. Gespräche und Abstimmungen mit den zuständigen Behörden sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur zu übermitteln (vgl. Vorschlag UR 4.2.4.2, S. 202 f.).

Ergänzend wird festgelegt, dass die Erkenntnisse aus den durchgeführten Biotopkartierungen als Datengrundlage heranzuziehen sind (vgl. Vorschlag UR 4.2.4.4, S. 201).

4.5. Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Neben der Betrachtung der betriebsbedingten Lärmimmissionen sind auch die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen für Gebiete im Sinne von 3.1 der AVV Baulärm zu betrachten und zu bewerten. Daher ist bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (insbesondere Rückbauarbeiten der bestehenden Mastfundamente) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potentielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen (vgl. Vorschlag UR 4.2.5.1, S. 201 f.).

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung zu treffen. Des Weiteren ist die Minimierungsprüfung gemäß den Vorgaben der 26. BImSchVV vorzunehmen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung von maßgeblichen Immissionsorten bei Schall im Sinne der Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm zu erfolgen hat. Hiernach sind auch Flächen zu ermitteln, auf denen Bau- und Planungsrecht für die Errichtung schutzwürdiger Nutzungen besteht (vgl. Hinweis LfU Brandenburg).

4.6. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Ergänzend wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 GrwV, § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind (vgl. Vorschlag UR 4.2.6.1, S. 202).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu betrachtende Oberflächenwasserkörper auch die dem Oberflächenwasserkörper zugeordnete kleine oberirdische Gewässer sind. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Oberflächenwasserkörper, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in Oberflächenwasserkörper münden oder auf Oberflächenwasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen.

Klarstellend wird festgelegt, dass Oberflächenwasserkörper so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Bei der Einstufung des ökologischen Zustands unterscheidet § 5 Abs. 4 OGewV zwischen den biologischen Qualitätskomponenten sowie den hydromorphologischen und chemische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten. Hinsichtlich der Grundwasserkörper gilt, dass diese so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) (vgl. Vorschlag UR 4.2.6.2, S. 202 ff.).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausführungen des Antrags des Vorhabenträgers zu den Prüfkriterien des Fachbeitrags ausweislich der Rechtsprechung des EuGHs (EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – Az. C 461(13)) lediglich auf das Verschlechterungsverbot bezüglich des ökologischen Gewässerzustands von Oberflächenwasserkörper beziehen. Hinsichtlich der weiteren Prüfungen ist sicherzustellen, dass diese entsprechend der Richtlinie 2000/60/EG erfolgen (vgl. Vorschlag UR 4.2.6.2, S. 203).

Die Ausführungen sind dahingehend zu ergänzen, dass eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs 4 der Richtlinie 2000/60/EG um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar (vgl. Hinweis LfU Brandenburg).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Oberflächenwasserkörper so zu bewirtschaften sind, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Hinsichtlich der Grundwasserkörper gilt, dass diese so zu bewirtschaften sind, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Es ist darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen, Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Ist dies jedoch der Fall, wäre vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollzugshilfe des MLUL zur Anwendung des Verschlechterungsverbotes nach Wasserrahmenrichtlinie den Stand Juli 2017 hat.

Bezüglich Tabelle 34 sind Ausführungen zum Wirkraum notwendig und entsprechend vorzunehmen (vgl. Vorschlag UR 4.2.6.4, Tab. 34, S. 205).

In einer vor Tabelle 34 des Antrags des Vorhabenträgers gelagerten Tabelle sind sämtliche im Untersuchungsraum liegenden Oberflächen- und Grundwasserkörper im Fachbeitrag aufzulisten. Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die in dieser Auflistung genannten Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potentiell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darauf einzugehen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potentiell betroffen bzw. nicht potentiell betroffen gelten (vgl. Vorschlag UR 4.2.6.4, S. 205).

Es wird angeregt, dass sich der Vorhabenträger mit den zuständigen unteren Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Oberflächen- und Grundwasserkörper abstimmt.

Ergänzend wird festgelegt, dass die Erkenntnisse aus den durchgeführten Biotopkartierungen als Datengrundlage heranzuziehen sind (vgl. Vorschlag UR 4.2.6.4, S. 205).

Auf die im Internet unter <http://www.wasserblick.net/servlet/is/87940/> abrufbaren Gewässerentwicklungskonzepte des Landes Brandenburg, welche zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme erstellt werden, wird hingewiesen (vgl. Hinweis LfU Brandenburg).

4.7. Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis

Es wird darauf hingewiesen, dass es für die Benutzung der Gewässerschutzstreifen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Es ist jedoch zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter unterirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegen. Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob es einer Befreiung gem. § 38 Abs. 5 WHG oder einer Ausnahme gem. § 61 Abs. 3 BNatSchG bedarf. Auf § 9 WHG wird hingewiesen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch Baustelleneinrichtungsflächen mit einzubeziehen sind (vgl. Vorschlag UR 4.2.7.1, S. 207 f.).

Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegen (§ 12 WHG) (vgl. Vorschlag UR 4.2.7.2, S. 208).

Es wird angeregt, dass sich der Vorhabenträger mit den zuständigen unteren Wasserbehörden abstimmt.

Ergänzend wird festgelegt, dass die Erkenntnisse aus den durchgeführten Biotopkartierungen als Datengrundlage heranzuziehen sind (vgl. Vorschlag UR 4.2.7.4, S. 208).

5. Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Rohrleitungsnetz

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist eine Abstimmung auf Basis detaillierter Planungen mit der Gascade und dem zuständigen Pipelineservice sowie ggf. der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt erforderlich. Die Empfehlungen des Arbeitskreises für Korrosionsschutz (AfK) und einschlägigen VDE-Bestimmungen sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu beachten.

Es ist gemäß DVGW Arbeitsblatt GW 22 sowie dem Beiblatt GW 22-B1 in Abstimmung mit der Gascade zu prüfen, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes der Anlagen der Gascade vorliegt. Die Prüfung und das Ergebnis sind zu dokumentieren. Sind unter Berücksichtigung des DVGW-Arbeitsblattes und dem vorgenannten Beiblatt nach diesen Prüfungen unzulässige Beeinträchtigungen zu erwarten, so ist das vorhandene Hochspannungsgutachten des betreffenden Abschnittes der Erdgashochdruckleitung zu beachten. Die daraus folgenden Maßnahmen sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen.

Baustelleneinrichtungsflächen, Kranaufstellflächen, Arbeitsflächen sowie Bodenanker sind außerhalb der Schutzstreifen der OPAL, EUGAL und Mineralölverbundleitung zu verorten.

Richtfunk/Digitalfunk

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Digitalfunks BOS ist die Koordinierende Stelle Digitalfunk Mecklenburg-Vorpommern (KooSt, IM_Digitalfunk-M-V) im Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern bei der Festlegung der Maststandorte zu involvieren. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen von BOS-Richtfunkstrecken durch Maststandorte sind geeignete Maßnahmen mit der Koordinierenden Stelle Digitalfunk abzustimmen und in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen.

Autobahn und nachgeordnetes Straßennetz

Die detaillierten Planungen zu den Querungen der BAB 20 sind mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Abteilung Autobahn in Güstrow und dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dezernat Straßenverwaltung in Stolpe abzustimmen. Maßgeblich für die Abstände nach § 9 FStrG ist die äußerste Spitze der geplanten Anlage.

Es ist eine gutachterliche Untersuchung zu etwaigen Beeinflussungen und Beeinträchtigungen der Streckenfernmeldekanal entlang BAB 20 zu veranlassen. Sind Beeinflussungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten, sind geeignete Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen in die Unterlagen nach § 21 NABEG aufzunehmen.

Eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg für das laufende Planfeststellungsverfahren zur Anlage eines Radweges entlang der L25 (vgl. Hinweis Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) wird anheimgestellt.